

Nutzungsrichtlinie Vereinsbullis

1. Grundsatz

Die vier Vereinsbullis des SV Westfalia Gemen e.V. stehen grundsätzlich allen Abteilungen für Fahrten der Sportlerinnen und Sportler sowie ihrer Coachs incl. Staff zu Auswärtsspielen, Turnieren, Trainingslagern, Vereinsveranstaltungen und sonstigen Vereinszwecken zur Verfügung.

Ziel ist eine faire, transparente und verantwortungsvolle Nutzung im Sinne des gesamten Vereins.

Standort aller Fahrzeuge ist der Parkplatz an der Geschäftsstelle:

Coesfelder Straße 17, 46325 Borken-Gemen.

2. Buchung der Fahrzeuge

Die Buchung erfolgt ausschließlich über den vereinseigenen **TeamUp-Kalender**.

Die entsprechenden Zugänge bzw. Links werden den Abteilungsleitungen zur Verfügung gestellt.

Jede Buchung muss folgende Angaben enthalten:

- Name des verantwortlichen Trainers / Nutzers
- Zugehörige Abteilung bzw. Mannschaft
- Zielort der Fahrt

Unvollständige Buchungen können durch den Verein gelöscht werden.

3. Vergaberegeln / Priorisierung

Grundsätzlich gilt:

„Wer zuerst kommt, mahlt zuerst.“

Davon gelten folgende Ausnahmen:

1. Mannschaften mit weiter entfernten Auswärtsspielen haben Vorrang gegenüber kurzen Fahrten („Weiter sticht näher“).
2. Die 1. Seniorenmannschaft Fußball genießt bei Auswärtsspielen Vorrang bei der Nutzung der Fahrzeuge.

Im Konfliktfall entscheidet der Vorstand bzw. die beauftragte Fahrzeugkoordination.

4. Schlüsselregelung

Nach erfolgter Buchung werden die Fahrzeugschlüssel in der Schirikabine bereitgelegt.

Nach Rückgabe des Fahrzeugs sind die Schlüssel unverzüglich wieder in den vorgesehenen Schlüsselkasten einzuwerfen.

Eine Weitergabe der Schlüssel an Dritte ohne Abstimmung ist unzulässig.

5. Betreuung der Fahrzeuge

Die organisatorische Hauptverantwortung für die Vereinsbullis übernimmt Peter Tembrink.



Dies umfasst insbesondere:

- Tankorganisation
- Fahrzeugwäsche
- allgemeine Betreuung der Fahrzeuge

Tankvorgänge sollen grundsätzlich über Peter Tembrink abgestimmt bzw. organisiert werden.

Eigenständiges Tanken durch Nutzer soll nur in Ausnahmefällen erfolgen.

6. Verantwortlichkeit

Der buchende Trainer bzw. Nutzer gilt als verantwortliche Person für die jeweilige Nutzung.

Er trägt insbesondere Verantwortung für:

- ordnungsgemäße Nutzung des Fahrzeugs
- Einhaltung sämtlicher Vorgaben dieser Richtlinie
- Zustand des Fahrzeugs bei Rückgabe
- vollständige Führung des Fahrtenbuches

7. Fahrer / rechtliche Vorgaben

Fahrzeugführer müssen:

- mindestens 21 Jahre alt sein
- im Besitz eines gültigen Führerscheins sein

Es sind sämtliche straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften einzuhalten.

Für Ordnungswidrigkeiten, Bußgelder, Verwarnungen oder sonstige Verstöße haftet ausschließlich der jeweilige Fahrer.

8. Fahrtenbuch

Das Fahrtenbuch ist verpflichtend und vollständig zu führen.

Einzutragen sind insbesondere:

- Datum
- Fahrer und Anzahl der Mitfahrer
- Mannschaft / Abteilung
- Zielort
- Kilometerstände bei Fahrtbeginn und Fahrtende

Eine Nutzung ohne ordnungsgemäße Eintragung gilt als Verstoß gegen die Nutzungsrichtlinie.

9. Nutzungsvorschriften

Zur Werterhaltung und aus Sicherheits- und Hygienegründen gelten folgende verbindliche Regeln:

Sauberkeit & Ordnung

- Fahrzeuge sind sauber zu hinterlassen
- Taschen und Ausrüstung gehören grundsätzlich in den Kofferraum
- Das Einsteigen mit Fußballschuhen ist untersagt



Essen, Trinken & Rauchen

Im Fahrzeug sind untersagt:

- Essen
- Trinken (Ausnahme Wasser)
- Rauchen
- Dampfen / Vapen / E-Zigaretten

10. Konsequenzen bei Verstößen

Bei Verstößen gegen diese Richtlinie können folgende Maßnahmen ausgesprochen werden:

Leichte Verstöße

(z. B. kleinere Verschmutzungen, unvollständiges Fahrtenbuch)

→ Verwarnung und/oder verpflichtende Reinigung

Wiederholte oder erhebliche Verstöße

(z. B. starke Verschmutzung, Missachtung der Nutzungsregeln)

→ professionelle Innenreinigung auf Kosten der zuletzt eingetragenen Mannschaft bzw. des verantwortlichen Nutzers

Grobe oder wiederholte Pflichtverletzungen

(z. B. Rauchen im Fahrzeug, mutwillige Beschädigungen, falsche Angaben bei Buchung, Nichtführung des Fahrtenbuchs)

→ zeitweise oder vollständige Nutzungssperre für Mannschaften, Trainer oder sonstige Nutzer

Weitere vereinsrechtliche Maßnahmen bleiben vorbehalten.

10a. Schäden / Unfälle

Schäden, Unfälle oder sonstige Auffälligkeiten am Fahrzeug sind unverzüglich dem Verein bzw. der Fahrzeugkoordination zu melden.

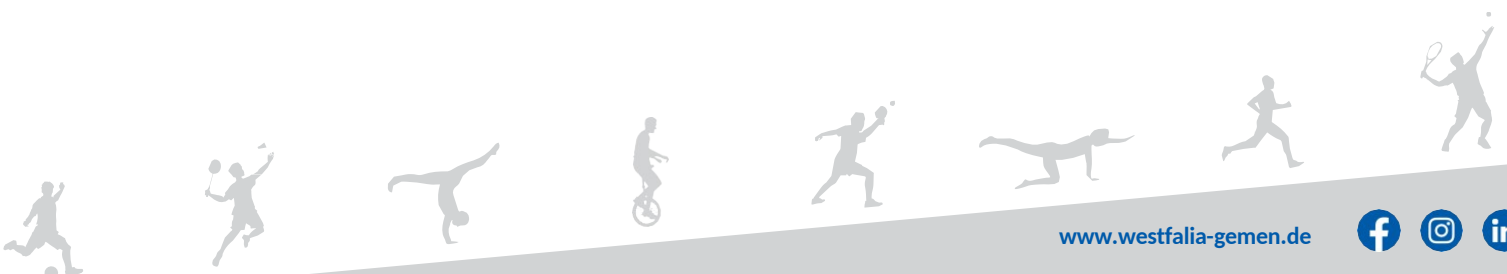
Bei einem Unfall sind zudem die gesetzlichen Pflichten des Fahrzeugführers einzuhalten. Insbesondere sind – soweit erforderlich – Polizei und Versicherung ordnungsgemäß einzubinden.

Für Schäden gelten folgende Regelungen:

- Bei grober Fahrlässigkeit trägt der verantwortliche Fahrer die vereinbarte Selbstbeteiligung der Fahrzeugversicherung in voller Höhe:
 - 1.000 € Vollkasko
 - 150 € Teilkasko
- Bei leichter Fahrlässigkeit erfolgt eine Einzelfallentscheidung durch den Vorstand.
- Mutwillige Beschädigungen oder vorsätzliche Verstöße führen grundsätzlich zur vollständigen Haftung des Verursachers.

Als grob fahrlässiges Verhalten können insbesondere gelten:

- Nutzung unter Alkohol- oder Drogeneinfluss
- erhebliche Geschwindigkeitsüberschreitungen
- vorsätzliche Missachtung dieser Nutzungsrichtlinie
- Nutzung durch nicht berechnigte Fahrer
- grob unsachgemäßer Umgang mit dem Fahrzeug.





11. Schlussbestimmung

Die Vereinsbullis sind ein wichtiger Bestandteil der Infrastruktur des SV Westfalia Gemen e.V.

Ein verantwortungsvoller und respektvoller Umgang mit den Fahrzeugen wird ausdrücklich vorausgesetzt, damit eine langfristige Nutzung durch alle Abteilungen gewährleistet werden kann.

Gemen, im Mai 2026

Der Vorstand

